



Asylpolitik

(Stand: 01.03.2017)

I. Grundsätze der bayerischen Asylpolitik, Begrenzung der Zuwanderung und Beschleunigung der Asylverfahren

- Bayern steht für einen **Dreiklang** aus **Humanität** in der Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern, **konsequenter Rückführung** abgelehnter Asylbewerber ohne Bleiberecht sowie der **Bekämpfung der Fluchtursachen** in Herkunfts- und Aufnahme-ländern.
- Schutzbedürftigen, die zu Recht zu uns kommen, Schutz zu gewähren, ist für Bayern selbstverständlich. Aber es müssen die Grenzen dessen beachtet werden, was Staat und Gesellschaft leisten und verkraften können. Deshalb brauchen wir ein gesetzliches Regelwerk, das garantiert, dass Deutschland **nicht mehr als jährlich 200.000 Flüchtlinge** aufnimmt. Diese **Obergrenze** entspricht der Leistungskraft unseres Landes.

II. Erfolge Bayerns

- Auf erheblichen Druck Bayerns wurden die **Grenzkontrollen** in Deutschland eingeführt. Sie werden weiterhin aufrechterhalten und sogar intensiviert, seit Ende 2016 mit Unterstützung der Bayerischen Landespolizei.
- Wie von Bayern gefordert, werden zumindest die Flüchtlinge unmittelbar **an der Grenze** durch die Bundespolizei **zurückgewiesen**, die keinen Asylantrag in Deutschland stellen wollen.
- Für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten, die ab dem 01.09.2015 einen Asylantrag gestellt haben, wurde durch den Einsatz Bayerns die bundesrechtliche Möglichkeit geschaffen, für die Zeit des Asylverfahrens und bei Ablehnung des Asylantrags ein **Beschäftigungsverbot** einzuführen. Die Betroffenen müssen zudem bis zum Abschluss des Verfahrens in Aufnahmeeinrichtungen bleiben. Damit **entfallen wesentliche Pullfaktoren für Asylbewerber** aus sicheren Herkunftsstaaten.
- Sämtliche **Westbalkanstaaten** (zuletzt Albanien, Kosovo, Montenegro) wurden v.a. auf beständiges Drängen Bayerns zu **sicheren Herkunftsstaaten** bestimmt, um die Asylverfahren der Staatsangehörigen dieser Länder weiter beschleunigen zu können. Auch Algerien, Marokko und Tunesien müssen zu sicheren Herkunftsstaaten erklärt werden. Die Widerstand leistenden grün mitregierten Länder sind aufgefordert, ihren Widerstand aufzugeben.
- Bayern hat **Ankunfts- und Rückführungseinrichtungen (ARE)** in Ingolstadt/Manching und Bamberg geschaffen. Inzwischen werden in den AREs auch die Anträge von Asylbewerbern aus dem Senegal, Georgien, der Russischen Föderation und der Ukra-

ine bearbeitet. Die bayerische ARE war Vorbild für die inzwischen bundesgesetzlich verankerten **besonderen Aufnahmeeinrichtungen**. Von diesen Regelungen hat Bayern als erstes Bundesland Gebrauch gemacht und die Einrichtungen in Bamberg und Ingolstadt/Manching umgewidmet. Dort konnten Asylverfahren deutlich beschleunigt werden, auch was die Rückführung anbelangt. Dies hat dazu geführt, dass die Zahl von Asylbewerbern aus dem Westbalkan, die schon in Bayern waren, drastisch reduziert wurde und die Zahl der neu nach Bayern und Deutschland kommenden Asylbewerber aus diesen Ländern seit langem deutlich geringer ist als Anfang 2015.

- Zudem wurden mit sechs Staaten des westlichen Balkans Vereinbarungen über einen Pass-Ersatz (sog. „laissez-passer“-Papiere) getroffen. Dadurch werden **Rückführungen deutlich vereinfacht und beschleunigt**.
- Auf Druck Bayerns hat der **Bund** seine Anstrengungen im Bereich der **Rückführungen** verstärkt. Insbesondere wurde mit Afghanistan ein Rückführungsabkommen geschlossen. Bayern beteiligt sich konsequent an Rückführungen auf Basis dieses Abkommens.
- Bayern hat sich massiv und erfolgreich für die **Personalverstärkung und Verfahrensbeschleunigung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)** eingesetzt.
- Auf politischen Druck Bayerns wurde die **Verfahrenspraxis des BAMF für Syrer** wieder auf **Einzelfallprüfungen** umgestellt – d.h. entsprechend dem tatsächlich zustehenden Schutz wird inzwischen vorrangig subsidiärer Schutz gewährt.

III. Weitere wichtige Maßnahmen und Erfolge auf Bundesebene

1. Wesentliche Aspekte des Asylpakets I – Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz (in Kraft getreten zum 01.11.2015)

- Das Asylpaket I trägt eine klare bayerische Handschrift: Wesentliches Ziel war es, die Asylverfahren zu beschleunigen, die Rückführung vollziehbar Ausreisepflichtiger zu vereinfachen und Fehlanreize für ungerechtfertigte Asylanträge zu beseitigen.
- Das bedeutet u.a.:
 - **Verlängerung** der grundsätzlichen **Aufenthaltsdauer** von Asylbewerbern **in Erstaufnahmeeinrichtungen**.
 - **Ausweitung** der Möglichkeiten zur **Leistungskürzung** nach § 1a des Asylbewerberleistungsgesetzes. Die noch weiter erforderlichen Verschärfungen (Beweislastumkehr) fordern wir vom Bund ein.
 - Einführung eines **Beschäftigungsverbots für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten**, die nach dem 31.08.2015 einen Asylantrag gestellt haben.
 - Verschärfung der **Residenzpflicht**.

- Erweiterung der Liste **sicherer Herkunftsstaaten** um Albanien, Kosovo und Montenegro.
- **Vorrang des Sachleistungsprinzips** in der Erstaufnahme auch beim Taschengeld, soweit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich.

2. Wesentliche Aspekte des Asylpakets II (Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren) und des Datenaustauschverbesserungsgesetzes (in Kraft getreten zum 17.03.2016 bzw. 05.02.2016)

- Das **Asylpaket II** enthält **wesentliche Elemente für die Begrenzung des Zuzugs nach Deutschland** sowie für den **Abbau von Zuzugsanreizen**. Insbesondere wurden folgende Maßnahmen **auf Drängen Bayerns** umgesetzt:
 - Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Errichtung von **besonderen Aufnahmeeinrichtungen** mit verschärfter Residenzpflicht und beschleunigten Verfahren (nach bayerischem Vorbild der beiden Aufnahme- und Rückführungseinrichtungen in Ingolstadt/Manching und Bamberg).
 - **Beschränkung des Familiennachzugs** für subsidiär Schutzbedürftige.
 - **Absenkung des Leistungsniveaus** nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.
- Mit dem **Datenaustauschverbesserungsgesetz** und dem **zentralen Kerndatensystem** wurden auch auf Drängen Bayerns die Grundlagen zur Sicherstellung einer flächendeckenden und unmittelbar nach Einreise stattfindenden **Registrierung** ankommender Asylbewerber gelegt. Damit ist es auch gelungen, **Doppelarbeiten (wie Mehrfacheingaben der Daten in unterschiedlichen Systemen des Bundes und der Länder)** und die Möglichkeit, **Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mehrfach zu beziehen, so weit wie möglich auszuschließen**.

3. Wesentliche Aspekte des Bundesintegrationsgesetzes (in Kraft getreten zum 01.07.2016)

- Wie im bayerischen Integrationsgesetz ist auf maßgeblichen Einfluss Bayerns hin auch im **Bundesintegrationsgesetz der Grundsatz des Förderns und Forderns** verankert.
- Dort wurden **weitere wesentliche bayerische Anliegen aufgegriffen**, wie die Erteilung der Niederlassungserlaubnis an anerkannte Flüchtlinge, Asylberechtigte und Resettlement-Flüchtlinge nur bei Erfüllung bestimmter Integrationsleistungen, Sanktionen bei fehlenden Integrationsleistungen und die Wohnsitzzuweisung.
- Von der in diesem Gesetz eingeführten bundesrechtlichen Regelung der **Wohnsitzzuweisung** hat **Bayern als erstes Bundesland** Gebrauch gemacht.

4. Finanzielle Unterstützung durch den Bund

- Der Freistaat Bayern hat zusammen mit den anderen Ländern eine maßgebliche finanzielle Unterstützung durch den Bund in vielen Bereichen erreicht. Insbesondere:
- Der **Bund** trägt seit 2016 einen Teil der für Asylbewerber anfallenden Kosten, indem er **den Ländern eine Pauschale von 670 € pro Asylbewerber und Monat** erstattet (bei Ablehnung des Asylantrages wird die Pauschale für einen weiteren Monat geleistet).
- Der Bund erhöht befristet für drei Jahre (2016 bis 2018) seine Bundesbeteiligung an den **flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft** nach dem SGB II auf **100 %**.
- Darüber hinaus zahlt der Bund 2016 bis 2018 eine **Integrationspauschale** von insgesamt **2 Mrd. € jährlich** (Anteil Bayern: rd. 312 Mio. €).
- Der Bund stellt den Ländern jährlich **350 Mio. € für die Versorgung der unbegleiteten Minderjährigen Ausländer (UMA)** zur Verfügung. Entsprechend der Aufteilung nach dem Königsteiner Schlüssel erhält **Bayern hiervon 15,5 %** (rd. 54 Mio. €).
- Der **Bund unterstützt Länder und Kommunen beim Neubau von Wohnungen und bei der Ausweitung des Bestands an Sozialwohnungen**. Er weitet hier seine Mittel um über eine Milliarde € für 2017 und 2018 aus. Der Bund erfüllt auch damit bayerische Forderungen.
- Der **Forderung Bayerns nach Überlassung von Bundesliegenschaften** (idR Kasernen) zur Unterbringung von Asylbewerbern kommt der Bund seit 2015 nach.

IV. Bayern unterstützt seine Kommunen kraftvoll

- Die **bayerischen Kommunen** haben bei der Unterbringung der Asylbewerber **Großartiges geleistet**. Der Freistaat lässt seine Kommunen dabei aber nicht allein und **unterstützt sie tatkräftig**:
- Der Freistaat trägt die **Kosten für die dezentrale Unterbringung und Versorgung** der Asylbewerber zu **100 %** (Spitzabrechnung). In anderen Bundesländern erhalten die Kommunen lediglich Pauschalen.
- Die seit Mitte Februar 2016 konstant gesunkenen Zugangszahlen hat Bayern genutzt, um eine **Umsteuerung in der Unterbringung** voranzutreiben. Der Freistaat konnte im Bereich der Anschlussunterbringung inzwischen weit **über 300 teure dezentrale Unterkünfte abbauen** und es werden nun verstärkt Gemeinschaftsunterkünfte genutzt (die durch die Regierungen und nicht durch die Kommunen betrieben werden). Auch damit **entlastet Bayern die Kommunen**.
- Zudem entlastet Bayern die Kommunen von den Kosten für **Fehlbeleger** (anerkannte Flüchtlinge, durch deren Unterbringung in Asylunterkünften; von den zum 31.12.2016 131.864 in Bayern untergebrachten Personen waren 27.685 Anerkannte/Bleibeberechtigte; Quelle: iMVS) und finanziert „**Kümmerer**“ für dezentrale Unterkünfte (pro 75 Untergebrachten ein Kümmerer).

- Bayern hat sich auf Bundesebene erfolgreich für eine **gerechte Verteilung der UMA** eingesetzt. Anders als im Erwachsenenbereich gab es zuvor keine bundesweite Verteilung von UMA. Wegen der ernsten Situation im Herbst 2015 v.a. in den bayerischen Grenzkommunen konnte ein vorzeitiger Start der (ursprünglich für den 01.01.2016 vorgesehenen) bundesweiten Verteilung zum 01.11.2015 erreicht werden. Die Verteilung diente dem Wohl der Kinder und Jugendlichen, da in Bayern die Kapazitäten der Jugendhilfe nahezu erschöpft waren. Die Verteilung entlastet aber auch alle betroffenen „Systeme“ (Gesundheitsbereich, Schule etc.), d.h. vor allem die kommunale Ebene, nachhaltig.
- Der Freistaat **übernimmt seit dem 01.11.2015 die Jugendhilfekosten** für die unbegleiteten **minderjährigen** Ausländer, auch nach deren Anerkennung als Asylberechtigte. In den Jahren 2017 und 2018 beteiligen wir uns auch an den Jugendhilfekosten, die **nach Eintritt der Volljährigkeit** der unbegleiteten Minderjährigen im Zeitraum vom 01.07.2016 bis 31.12.2018 entstehen (insgesamt bis zu 112 Mio. € in Form von Tagespauschalen).
- Zudem **entlasten wir die Kommunen bei den Verwaltungskosten für UMA** (v.a. für Personal- und Vormundschaftskosten) im Doppelhaushalt 2017/2018 mit **insgesamt 20 Mio. €**.
- Auch die freiwilligen Leistungen im Asylbereich werden in den Jahren 2017 und 2018 mit **insgesamt rd. 85 Mio. €** auf hohem Niveau fortgeführt:
 - Für die **Förderung der Asylsozialberatung** stehen im Doppelhaushalt 2017/2018 **insgesamt 38 Mio. €** zur Verfügung.
 - Zur **Finanzierung von Sprachkursen** für Asylbewerber, Beratungsangeboten zur **Erstorientierung** und Kursen zur Wertevermittlung werden in 2017 und 2018 **insgesamt 11 Mio. €** bereitgestellt.
 - Der Freistaat Bayern unterstützt auch das Ehrenamt: Wir haben **hauptamtliche Koordinatorenstellen für Ehrenamtliche im Bereich Asyl geschaffen** und stellen dafür in den Jahren 2017 und 2018 jeweils **bis zu 2,5 Mio. €** zur Verfügung.
- Beim Thema Wohnraum sind **alle gefordert**. Diese Aufgabe lässt sich nur im engen Schulterschluss mit Bund, Land und Gemeinden bewältigen. Die Bayerische Staatsregierung hat bereits im Oktober 2015 mit dem **Wohnungspakt Bayern** ein auf drei Säulen beruhendes Maßnahmenbündel beschlossen, das anerkannten Asylbewerbern und Flüchtlingen sowie der einheimischen Bedürftigen zugutekommt. Bis 2019 sollen in dessen Rahmen bis zu 28.000 neue staatlich finanzierte oder geförderte Mietwohnungen entstehen.